

PSM-Einsatz in Schutzgebieten

Anwendungsbereich

- FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks, gesetzl. geschützte Biotope (mit Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes auch **artenreiche Flachland-Mähwiesen**, Steinriegel, Trockenmauern und Streuobstwiesen)

Verbote

- Verbot des Einsatzes von Herbiziden und Insektiziden (B1 – B3 oder NN410 (bestäubergefährlich))

Ausnahmen (gelten nicht für Glyphosat)

- Einsatz von Herbiziden/Insektiziden auf Ackerland (**mit vorheriger Genehmigung**) zur Abwendung landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden
- Herbizideinsatz auf Grünland bleibt zur Unkrautbekämpfung ebenfalls möglich (**mit vorheriger Genehmigung**), wenn ansonsten
 - die wirtschaftliche Nutzung des Aufwuchses nicht mehr möglich ist oder
 - die Futtergewinnung wegen eines Risikos für die Tiergesundheit nicht möglich ist
- Verbot gilt nicht für Saat- und Pflanzgutvermehrung sowie Sonderkulturen im Gartenbau, außer in NSG, NP oder Biotopen

Sonderfall Glyphosat

- erweiterter Anwendungsbereich
 - Wasserschutzgebiete, Kern- & Pflegezone Biosphärenreservat
 - Ausnahme: die speziellen Satzungen lassen Einsatz ausdrücklich zu
- erweiterte Verbote
 - generelles Verbot der Sikkation
 - Einschränkungen bei der Vorsaat- und Nacherntebehandlung
- gesonderte Ausnahmen
 - Einsatz bei Mulch- und Direktsaat weiterhin erlaubt
 - Einsatz zur Bekämpfung mehrjähriger Unkräuter auf den betroffenen Teilflächen durch Vorsaatbehandlung oder nach Ernte nach der mechanischen (!) Stoppelbehandlung erlaubt, wenn zuvor geeignete Bekämpfungsmaßnahmen erfolglos
 - Einsatz auf Flächen zur Vorbereitung einer Neueinsaat, die der Erosionsgefährdung unterliegen oder auf denen eine wendende Bodenbearbeitung nicht gestattet, erlaubt
 - teilflächige Anwendung auf Grünland nur zur Erneuerung zulässig, wenn aufgrund Verunkrautung die wirtschaftliche Nutzung des Aufwuchses nicht mehr möglich ist oder die Futtergewinnung wegen eines Risikos für die Tiergesundheit nicht möglich ist

Gewässerränder

Anwendungsbereich

- alle Gewässer, außer kleine Gewässer
 - Gräben zur Be- oder Entwässerung eines Grundstücks
 - Straßen- und Eisenbahnseitengräben, soweit nicht zur Be- oder Entwässerung anderer Grundstücke
 - Grundstücksgeschäft für Fischzucht oder Fischhaltung
 - wenn Böschungsoberkante nicht erkennbar, mittlerer Wasserpegel

Grundsatz Wasserschutz

- **> 5 %:** Anlage eines **5 m** breiten, ganzjährig **begrüntem Streifens**

Pflanzenschutzmittel

- Anwendungsverbot von **PSM in einem Abstand von 10 m** von der Böschungsoberkante
 - nur **5 m**, wenn geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke
 - keine weiteren Ausnahmen möglich

Düngemittel

abhängig von Hangneigung Ausbringungsverbot P- & N-Düngemittel

- **< 5 %:** **Abstand** von mind. **5 m** von der Böschungsoberkante
 - Verringerung durch Präzisionstechnik auf **1 m** möglich
- **5 - 10 %:** Abstand von **5 m** von der Böschungsoberkante
- **10 - 15 %:** **Abstand** von **10 m** von der Böschungsoberkante
- **> 15 %:** **Abstand** von **10 m** von der Böschungsoberkante

Hintergrund

Aufgrund der nicht erfolgten Ausweisung einer P-Kulisse weichen die Abstände in Brandenburg vom Grundsatz der Düngeverordnung ab. So wären bei < 5 % nur 4 m notwendig, bei 5 - 10 % nur 3 m und bei 10 - 15 % nur 5 m. Die EU-Kommission ist darauf aufmerksam geworden und hat Deutschland bereits aufgefordert, sich zu erklären.

Zusätzliche Anforderungen bei Hangneigung

- Anwendungsbereich
 - 5 - 10 % 3 m bis 20 m von Böschungsoberkante
 - > 10 % 10 m bis 30 m von Böschungsoberkante
- Anforderungen auf unbestellten Ackerflächen
 - Düngung nur vor der Aussaat/Pflanzung und bei sofortiger Einarbeitung
- Anforderungen auf bestellten Ackerflächen
 - bei Reihenkulturen ab 45cm Reihenabstand nur bei Untersaat oder sofortiger Einarbeitung
 - sonstige Reihenkulturen bei hinreichender Bestandsentwicklung
 - sonst nach Anwendung von Mulch- oder Direktsaatverfahren

Praxishinweise

- Hangneigungs-**Hinweis**-Kulisse im Agrarantrag,
- genaue Hangneigungskulisse noch in Erarbeitung
- Anlastungsrisiko besteht jedoch sofort

Vermeidung von Grünlandwerdung des begrünten Streifens

- Erneuerung des Pflanzenbewuchses durch Bodenbearbeitung möglich
- Zeitfenster: einmal innerhalb von Fünfjahreszeitraum (Beginn: **30.06.20**)

Empfehlung

- Gewässerrandstreifen als **ökologische Vorrangfläche** bzw. als Fläche im Förderprogramm strukturreiche Agrarlandschaft (**Blüh- und Ackerrandstreifenprogramm** - Achtung seit 2020 Kulisse).

Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt

Der Bundesrat stellt die Zustimmung zur Verordnung unter die Bedingung, dass auch künftig Landesrecht weiter gilt: In den Ländern bereits getroffene Vereinbarungen zwischen Naturschutz und Landwirtschaft dürften nicht verwässert werden.